

Keine Helmpflicht beim Fahrradfahren

Fahrradfahrer haben bei unverschuldetem Unfall Anspruch auf Schadensersatz

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 17.06.2014 (VI ZR 281/13) entschieden, dass ein Radfahrer, der keinen Fahrradhelm zum Schutz des Kopfes trägt, bei einem für ihn unverschuldeten Unfall sich kein Mitverschulden anrechnen lassen muss, weil er keinen Helm getragen hat.

Diese Frage war in der Rechtsprechung hoch umstritten, so dass der Bundesgerichtshof entscheiden musste. Dieses Urteil sollte allerdings nicht zu einem Irrtum verleiten:

In dem Fall, wenn ein Radfahrer selbstverschuldet an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, kommt es selbstverständlich zu einem Mitverschuldensvorwurf und der Folge, dass er nur einen anteiligen Schadensersatzanspruch hat.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs gilt nur für den Fall, dass der Unfallgegner des Radfahrers zu 100 % haftet. In einem solchen Fall kann dem Radfahrer dann auch kein Vorwurf gemacht werden, wenn die erlittenen Kopfverletzungen größer ausfallen, als wenn er einen Helm getragen hätte.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist allerdings auch, ob es sich überhaupt um einen Fahrradfahrer handelt. Denn bekanntlich gibt es in den unterschiedlichsten Ausführungen Elektrofahrräder auf dem Markt, die teilweise noch unter dem Begriff des „Fahrrads“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung fallen. Teilweise benötigt man für diese E-Bikes auch eine Fahrerlaubnis, je nachdem, wie schnell man damit fahren kann. Im letzteren Fall gilt natürlich die Helmpflicht.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
